

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung <i>Bearbeitung:</i> Gabriela von der Aa	<i>Datum</i> 13.06.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	28.06.2022	Ö

### Sachverhalt

#### Änderung § 7 - Entschädigungen

Die in § 7 der am 13. Juli 2019 beschlossenen Entschädigungssätze beruhen auf der Entscheidung der Gemeindevertreter, die bisherigen niedrigen Entschädigungssätze auf Grund der Haushaltssituation beizubehalten.

Zwischenzeitlich ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder hergestellt und gefestigt.

Soweit die Gemeinde die Regelungen hinsichtlich der Höhen der Entschädigungen für die Bürgermeisterin und das Sitzungsgeld für die Gemeindevertreter anpassen möchte, bedarf es hierzu einer Änderung der Hauptsatzung.

Grundlage für die möglichen Höchstbeträge ist nach § 3 Abs. 4 die Einwohnerzahl per 30. Juni des Wahljahres. In der Gemeinde Putgarten waren es zu diesem Zeitpunkt 187 Einwohner. Nach § 8 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung 2019 können Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 500 Einwohner höchsten 700 € monatlich erhalten. Nach Abs. 2 kann die stellvertretende Person des Bürgermeisters zusätzlich zum Sitzungsgeld eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese kann für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent und für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters betragen.

Mitglieder der Gemeindevertretungen können nach § 14 Abs. 1 für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Gemeinde, deren Ausschüsse (soweit sie dort gewähltes Mitglied sind) ein Sitzungsgeld erhalten. Sachkundige Einwohner erhalten nach § 14 Abs. 2 für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse (in die sie gewählt wurden) ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld darf entsprechend § 14 Abs. 3 in den Gemeinden 40 € nicht übersteigen.

Auf der Grundlage der Höchstbeträge der neuen Entschädigungsverordnung aus Juni 2019 ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Entschädigungssätzen nachfolgend dargestellte finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde:

Produktsachkonto 111010.50110000	Aufwandsentschädigung Bürgermeister	
	Alte Entschädigungssätze	Neue Entschädigungssätze
Bürgermeister	400 € x 12 Monate = 4.800	700 € x 12 Monate = 8.400

	€/Jahr	€/Jahr
1. Stellvertreter	0 €/Jahr	140 € x 12 Monate = 1.680 €/Jahr
2. Stellvertreter	0 €/Jahr	70 € x 12 Monate = 840 €/Jahr
Gesamt	4.800 €/Jahr	10.920 €/Jahr

Produktsachkonto 111010.50130000		Sitzungsgelder
	Alte Entschädigungssätze	Neue Entschädigungssätze
GV	7 Mitglieder x 5 Sitzungen* x 25 € = 875 €/Jahr	7 Mitglieder x 5 Sitzungen* x 40 € = 1.400 €/Jahr
HA	4 Mitglieder x 5 Sitzungen* x 25 € + 187,50 € für Ausschussvorsitzenden (5 x 37,50) = 687,50 €/Jahr	4 Mitglieder x 5 Sitzungen* x 40 € + 300 € für Ausschussvorsitzenden (5 x 60 €) = 1.100 €/Jahr
TA	4 Mitglieder x 5 Sitzungen* x 25 € + 187,50 € für Ausschussvorsitzenden (5 x 37,50) = 687,50 €/Jahr	4 Mitglieder x 5 Sitzungen* x 40 € + 300 € für Ausschussvorsitzenden (5 x 60 €) = 1.100 €/Jahr
RPA	2 Mitglieder x 1 Sitzungen* x 25 € + 37,50 € für Ausschussvorsitzenden = 87,50 €/Jahr	2 Mitglieder x 1 Sitzungen* x 40 € + 60 € für Ausschussvorsitzenden = 140 €/Jahr
Gesamt	2.337,50 €/Jahr	3.740 €/Jahr

\* durchschnittliche Anzahl an Sitzungen auf der Grundlage der Jahre 2014 - 2019

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten (beschlossen am 13. Juli 2019)

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kosten:	14.660 €	Folgekosten:	14.660 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachkonto:	111010.50110000 für Aufwandsentschädigung und 111010.50130000 für Sitzungsgeld				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Anlage/n

1	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
---	--------------------------------------

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten vom 28. Juni 2022 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten, beschlossen am 13. Juli 2019 erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten wird wie folgt geändert:

#### § 7 – Entschädigungen

In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 25 Euro durch den Betrag 40 Euro ersetzt.

In Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag von 37,50 Euro durch den Betrag 60 Euro ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von 400 Euro durch den Betrag 700 Euro ersetzt.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/die 1. Stellvertretende des/der Bürgermeister/in erhält monatlich 140 Euro, der/die 2. Stellvertretende monatlich 70 Euro zusätzlich zum Sitzungsgeld. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die Stellvertreter/innen für diese Stellvertretung ein Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1, soweit es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält der/die Stellvertreter/in die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1. Damit entfällt dann die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.“

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Putgarten,

I. Möbius  
Bürgermeisterin